

Steuerfreie Kostenpauschale von Bundestagsabgeordneten

Klage von Dr. Michael Balke

Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind besondere Menschen. Denn sie erhalten im Vergleich zum normalsterblichen Bürger eine exorbitante steuerfreie Kostenpauschale für berufliche Ausgaben (vgl. 'steuertip' 23/04). Mit dieser Ungleichbehandlung ist Finanzrichter Dr. Michael Balke nicht einverstanden. Darum legte er gemeinsam mit seiner Ehefrau gegen den eigenen Steuerbescheid Einspruch ein und klagt nun vor dem Finanzgericht Münster gegen die ablehnende Einspruchsentscheidung. Im folgenden veröffentlichen wir den Wortlaut der Klageschrift von Dr. Michael Balke. Unser Tip: Nutzen Sie die in dieser Klage aufgeführten Argumente für Ihren eigenen Einspruch/Ihre eigene Klage und unterstützen Sie damit unseren gemeinsamen Kampf gegen diese Ungerechtigkeit.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Klage gegen den Einkommensteuerbescheid vom 6.10.2003 in der Fassung der Einspruchsentscheidung vom 25.3.2004 des Finanzamts ... bezüglich der Einkommensteuer 2000.

Allgemeine Begründung und vorläufiger Klageantrag

Wir reichen deshalb die Klage ein, weil Dr. Michael Balke, entsprechend Artikel 3 des Grundgesetzes einkommensteuerlich mit den Parlamentariern Deutschlands, die allesamt hohe jährliche (zudem dynamisierte, jährlich an die Inflationsrate automatisch anzupassende) steuerfreie Kostenpauschalen ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen erhalten, gleichzubehandeln ist. Deshalb beanspruchen wir die Anerkennung von Berufsausgaben bezüglich der Einnahmen aus der Richtertätigkeit von Dr. Michael Balke in Höhe von 1/3 der erzielten Berufseinnahmen. 1/3 deshalb, weil der einzelne Abgeordnete des Deutschen Bundestages für das Jahr 2000 einen steuerpflichtigen Bezug in Höhe von 154.500 DM zuzüglich einer steuerfreien Kostenpauschale in Höhe von 78.240 DM (derzeit: 42.612 €) erhielt und folglich der Anteil der steuerfreien Kostenpauschale an dem Gesamtbezug 33,6 vom Hundert, also rund 1/3, beträgt. Allein aus Prozeßkostengründen wird der Klageantrag zunächst auf die geforderte partielle Steuerfreistellung der Berufseinnahmen von Dr. Michael Balke beschränkt.

Wir sind der Meinung, daß die Steuerbürger, die die genannten steuerfreien Abgeordnetenpauschalen nicht beziehen, einkommensteuerlich insoweit diskriminiert werden, wie ihnen ohne Nachweis nur geringere Abzugsbeträge zuerkannt werden. Es kann verfassungsrechtlich nicht richtig sein, daß die Parlamentarier die einzigen Steuerpflichtigen sein sollen, die ihre Berufsausgaben nicht nachweisen müssen. Es gibt keinen sachlichen Grund für eine solche Privilegierung der Volksvertreter. Vielmehr: Die Privilegierung der Vertreter des Volkes ist die Diskriminierung des Volkes. Zur Begründung im Einzelnen wird auf das beigefügte Birk-Gut-

Ihr direkter Draht ... (Mo.-Do. 15-18 Uhr, Fr. 9-12 Uhr)

02 11 / 66 98 - 111

Fax: 02 11 / 66 98 - 179

e-mail: steuertip@markt-intern.de

...für das vertrauliche Gespräch

steuertip - Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; verantw. Redaktionsdirektoren Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Axel J. Prümm; stellv. Redaktionsdirektoren/Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Dipl.-Kfm. Rolf Hilgers, Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Vwt. Heribert Pilous, Evelin Stiegemann; Chef vom Dienst Bwt. (VWA) André Bayer.

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 02 11-66 98-0, Telefax 02 11-66 65 83, www.markt-intern.de, Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektor Rechtsanwalt Rolf Koehn; stellv. Verlagsdirektorin Heidi Scheuner, Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen gleich welcher Art werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 1431-309X

achten verwiesen; vgl. auch die Münsteraner Dissertation von Reimer Stalbold, *Die steuerfreie Kostenpauschale der Abgeordneten – Verfassungsmäßigkeit und Rechtsschutz*, 2003. Das Birk-Gutachten kommt auf den Seiten 81 bis 82 zu folgendem Ergebnis:

Die Steuerfreiheit der Kostenpauschale gemäß § 3 Nr. 12 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes verstößt gegen Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sie führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen Abgeordneten und der hier herangezogenen Vergleichsgruppe der Richter des Bundesverfassungsgerichts und der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bestimmter höherer Beamter und leitender Angestellter. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt.

Insbesondere ist bereits die gegenwärtige Pauschalierung in Form einer vollständigen Pauschale als solche nicht gerechtfertigt. Sie fügt sich ohne Rechtfertigung durch das freie Mandat oder Vereinfachungsgesichtspunkte nicht folgerichtig in das vom Gesetzgeber gewählte System des Einkommensteuergesetzes ein. Etwas anderes gilt nur für die Kostenpauschale der Europaparlamentsabgeordneten, die durch Gemeinschaftsrecht gerechtfertigt sind.

Auch die konkrete Ausgestaltung der Kostenpauschalen ist nicht gleichheitsgerecht. Das gilt auch für die Kostenpauschale der Europaparlamentsabgeordneten, da das Gemeinschaftsrecht nicht eine fehlerhafte Ausgestaltung zu rechtfertigen vermag. Insbesondere umfassen die Pauschalen Positionen, die die Angehörigen der Vergleichsgruppe nur beschränkt oder gar nicht als Werbungskosten geltend machen können. Zudem haben die Pauschalen eine zu große Streubreite und sind überhöht bemessen, so daß sie sich nicht am tatsächlichen Aufwand der Abgeordneten orientieren. Lediglich einige Kostenpauschalen in den Ländern sind hinreichend gestaffelt.

Auch die Steuerfreiheit der Privatanteile der Freifahrtberechtigung gemäß § 3 Nr. 12 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes verstößt als Ungleichbehandlung zu der Vergleichsgruppe der leitenden Angestellten in der Privatwirtschaft gegen Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Insbesondere ergibt sich keine Rechtfertigung aus dem Beförderungsanspruch des Artikel 48 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes oder daraus, daß die Privatanteile zu vernachlässigen sind.

Zwar ist der Kläger als Richter am Finanzgericht (vergleichbar mit einem Richter am Oberlandesgericht) kein Bundesrichter und gehört somit nicht unmittelbar in die vom Rechtsgutachter gebildete Vergleichsgruppe. Da aber auch bestimmte „höhere Beamte“ und „leitende Angestellte“ der vom Rechtsgutachter gebildeten Vergleichsgruppe angehören und ein Finanzrichter von der Berufsstellung her damit vergleichbar ist, gehört auch der Kläger in den vom Rechtsgutachter beschriebenen und betroffenen Normadressatenkreis. Zudem sind wir der Ansicht, daß - unabhängig vom Berufsstand - jeder erwerbstätige Steuerbürger durch die Steuerprivilegierung der Abgeordneten diskriminiert wird: Auf der einen Seite befindet sich die (kleine) Gruppe der privilegierten Volksvertreter, auf der anderen Seite das diskriminierte erwerbstätige Volk, die (große) Gruppe der Steuer-Vollzahler.

Solange die Damen und Herren Gesetzgeber sich selbst Steuerfreiheiten in dem genannten Umfang ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten selbstverordnen, müssen alle anderen Steuerbürger die steuerlichen Vorteile ebenfalls in Anspruch nehmen dürfen, damit das Gleichbehandlungsgebot unserer Verfassung nicht verletzt wird. Dem verfassungswidrigen Begünstigungsausschluß ist durch Ausweitung der Begünstigung auf alle Steuerbürger zu begegnen, solange die Privilegierung der Abgeordneten noch besteht. Denn den begünstigten Abgeordneten können die Steuervorteile für das Jahr 2000 und darüber hinaus wegen der Bestandskraft ihrer Einkommensteuerbescheide nachträglich nicht mehr genommen werden. Uns Klägern kann nicht entgegengehalten werden, wir forderten eine unzulässige Gleichbehandlung im Unrecht. Denn die steuerfreie Kostenpauschale ist - isoliert betrachtet - kein Unrecht, sie ist geltendes Recht, sie ist ein Teil der Rechtsordnung, ein Teil der Rechtswirklichkeit. Erst die Begrenzung der Steuerfreiheit allein auf Abgeordnete, erst der Ausschluß der übrigen erwerbstätigen Bürger von dieser Steuerfreistellung, der Begünsti-

gungsausschluß eben, macht die Verfassungswidrigkeit aus. Die Verfassungswidrigkeit der steuerfreien Kostenpauschale kann für die Gegenwart und Vergangenheit (bezüglich der noch offenen Fälle) durch Ausdehnung auf alle betroffenen Steuerbürger aufgelöst werden; für die Zukunft reicht die Abschaffung der steuerfreien Kostenpauschalen.

Falls durch die Einbeziehung aller Steuerbürger in die bisher nur für Abgeordnete geltende Einkommensteuervergünstigung der Staat seine finanzielle Handlungsfähigkeit verlöre (drohende staatliche Zahlungsunfähigkeit), könnte es zwar gerechtfertigt sein, den bisher Benachteiligten, also auch uns, die Einbeziehung für die Vergangenheit weiterhin zu versagen (dazu näher Gerhard Habscheid, Der Anspruch des Bürgers auf Erstattung verfassungswidriger Steuern, Steuerfragen der Wirtschaft Band 18, 2003, S. 26). In diesem Fall könnte jedoch das Bundesverfassungsgericht die die Abgeordneten begünstigende Regelung für nichtig erklären und zumindest für die Zukunft dafür sorgen, daß sie, wie alle anderen Steuerpflichtigen auch, bezüglich ihrer Berufsausgaben Belege sammeln und sich künftig mit dem örtlich zuständigen Finanzamt auseinandersetzen müssen. Es gibt kein Naturgesetz, wonach Abgeordnete Berufskosten nicht nachzuweisen hätten. Daß Abgeordnete Belege sammeln können und auch müssen, zeigt ein Blick über die Grenze nach Österreich (dazu Klaus Tipke, Die Steuerrechtsordnung, Band I, 2. Auflage 2000, S. 292; vgl. auch Band II, 2. Auflage 2003, S. 742 f.).

Wir werden mindestens beantragen, unter Änderung der angefochtenen Bescheide die Einkommensteuer 2000 insoweit herabzusetzen als sie sich ergibt, wenn die abzugsfähigen Werbungskosten (Berufsausgaben) von Dr. Michael Balke von den bereits anerkannten (weil nachgewiesenen) ... DM auf ... DM (= 1/3 von ... DM) erhöht werden.

Dem Kläger ist im Streitjahr aufgrund seiner Schwerbehinderung (Grad der Behinderung 50 v.H.) ein Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 1.110 DM gewährt worden. Da dieser Pauschbetrag zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen (vgl. § 33b des Einkommensteuergesetzes) seit Jahren - im Gegensatz zur steuerfreien Kostenpauschale der Abgeordneten - nicht erhöht worden ist, bleibt eine Klageerweiterung ausdrücklich vorbehalten.

Wir Kläger regen an, daß der zuständige Senat des Finanzgerichts Münster auf direktem Wege eine Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts, des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, einholt und zu diesem Zweck einen Aussetzungs- und Vorlagebeschluß nach Art. 100 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 80 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes faßt. Dies wäre im Sinne des nach der Verfassung garantierten effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes; dazu auch das Birk-Gutachten, S. 82 f.).

Zum Ausmaß des Abgeordneten-Privilegs

Das enorme Ausmaß der Abgeordneten-Privilegierung wird oft nicht verstanden, auch nicht von allen Parlamentariern. Über das Thema und über das hier einschlägige Vorverfahren (Einspruchsverfahren) wurde im Herbst letzten Jahres in den Medien berichtet. Dazu schrieb der Dortmunder Bundestagsabgeordnete Michael Kauch (FDP) am 17.11.2003 in den Ruhr Nachrichten (Dortmunder Zeitung) unter der Überschrift

„Nur die halbe Wahrheit“:

„... Mein Wechsel von der Wirtschaft ins Parlament liegt erst kurze Zeit zurück. Daher ist mir bewußt, wo Bevorteilungen, aber auch Benachteiligungen von Abgeordneten gegenüber Selbständigen und Arbeitnehmern im Steuerrecht liegen. Es ist eben nur die halbe Wahrheit, das 'normale Arbeitnehmer' lediglich 1.044 € ohne Beleg von der Steuer absetzen können, während die steuerfreie Kostenpauschale bei Abgeordneten jährlich 42.036 € (gemeint ist das Jahr 2003, die Kläger) beträgt. Der zweite Teil der Wahrheit: Abgeordnete können im Gegensatz zu jedem Arbeitnehmer nichts mehr von der Steuer absetzen – auch wenn man durch Belege höhere Kosten nachweisen

kann als besagte 42.036 €. Ich selbst habe seit Eintritt in den Bundestag Mitte Juni 2003 bis Ende Oktober eine Kostenpauschale über 15.748 € erhalten. Dem gegenüber stehen Kosten von ca. 16.450 €. In diesem Jahr würde ich mich durch Abrechnung nach Belegen besser stehen als bei der angeprangerten Regelung“.

Richtig ist, daß Abgeordnete neben der steuerfreien Kostenpauschale keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen dürfen (vgl. § 22 Nr. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes). Falsch ist, daß sich der Abgeordnete Kauch deshalb schlechter steht, wie er es den Bürgern glauben machen will. Denn der Normal-Bürger, der Berufsausgaben in Höhe von 16.450 € im Jahr aus eigenen Mittel aufbringt und einen Steuersatz von 40 v.H. hat, erfährt eine Steuerermäßigung von 6.580 €. Der Abgeordnete Kauch erhält – wie er selbst ausführt – bei Berufsausgaben in Höhe von 16.450 € immerhin 15.748 € steuerfrei aus der Staatskasse ersetzt, also weit mehr als der Steuer-Vollzahler als Steuerermäßigung (6.580 €) erhält. Das ist nicht die halbe, sondern die volle Wahrheit!

Um das Ausmaß der Abgeordneten-Privilegierung weiter zu verdeutlichen, wird wie folgt gerechnet: Ein Nicht-Abgeordneter müßte – bei einem Spitzensteuersatz von derzeit 45 v.H. im Jahr 94.693 € als Werbungskosten oder Betriebsausgaben aus eigenen Mitteln ausgeben und geltend machen, um eine Steuerermäßigung in Höhe der jährlichen Abgeordneten-Pauschale von aktuell 42.612 € zu bekommen. Bei dieser Berechnung wird der Normal-Bürger, also der Steuer-Vollzahler, trotz der Steuerermäßigung i.H.v. 42.612 € wegen des hohen Einsatzes an Berufsausgaben (94.693 €) - im Gegensatz zum Bundestagsabgeordneten – um 52.081 € ärmer.

Just to make it clear: Ein gut verdienender Normal-Bürger muß erst einmal über 94.000 € aus eigenen Mitteln aufwenden, um eine Steuerermäßigung in Höhe der steuerfreien Abgeordneten-Pauschale von etwa 42.000 € zu erhalten und dann ist er nicht etwa reicher, sondern immer noch um rund 52.000 € ärmer geworden. Selbst wenn unser gut verdienender Steuer-Vollzahler Berufsausgaben nur in Höhe der Abgeordneten-Pauschale hätte, wäre er um rund 23.000 € ärmer. Dagegen wird selbst der Abgeordnete, der - trotz vieler anderer Privilegien (etwa kostenfreie Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, auch zu Privatfahrten - dazu näher das Birk-Gutachten) - wirklich einmal Berufsausgaben hat, die von der Höhe her in der Nähe der steuerfreien Kostenpauschale liegen, um keinen Euro ärmer. Diese Zusammenhänge scheinen dem Dortmunder Volksvertreter Michael Kauch - trotz gegenteiliger Bekundungen - nicht klar zu sein.

Daß die sog. Kostenpauschalen in Wirklichkeit zu einem großen Teil verschleiertes (steuerfreies) Einkommen der Abgeordneten darstellen, zeigt auch der Umstand, daß die Zivilgerichte in Unterhaltsstreitigkeiten bei der Bestimmung des unterhaltspflichtigen Einkommens des Abgeordneten erhebliche Anteile der Kostenpauschalen (im Schätzungswege) hinzurechnen (Nachweise vgl. Birk-Gutachten, S. 48 f.). Auch der als Steuerreformer aufgetretene Spitzenpolitiker Friedrich Merz zählt ausdrücklich in der Begründung seiner Zehn Leitsätze für eine radikale Vereinfachung und eine grundlegende Reform des deutschen Einkommensteuersystems vom 3.11.2003 steuerfreie Abgeordnetenbezüge zu den Steuervergünstigungen, die abgebaut werden sollen, um (u.a.) zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung zurückzukehren.

Auffällig ist, daß Volksvertreter nicht zuerst ihre eigenen Privilegien streichen, sondern die des Volkes (etwa Deckelung der Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nach § 3 b des Einkommensteuergesetzes ab 1.1.2004 (lex Borussia Dortmund)).

Mit besten Grüßen
Ihre rechtsschutzsuchenden Steuerbürger

In Europas größtem Informationsdienstverlag...

steuertip finanztip
kapital-markt intern
GmbH Intern Bank Intern
steuerberater Intern
EXCLUSIV (Schweiz)

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

Augenoptik, Auto, Tankstelle, Möbel, Schmuck, Unterhaltungselektronik, Apotheke, Installation, Sanitär/Heizung, DOB, Fachhandel, Bina, Fachhandel, Sport, Fachhandel, Elektro, Fachhandel, Möbel, Fachhandel, Diagonie, Parfümerie, Immobilien Intern, versicherungstip, zins-markt intern, recht Intern, inside track (USA)